

E: 11.01.2017 12.

Meerbusch hilft e. V. – Berta-Benz-Str. 18 – 40670 Meerbusch

An die Vorsitzende des  
Jugendhilfeausschusses - Frau Petra Schoppe  
und die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses



**Antrag auf Anerkennung als Träger  
der freien Jugendhilfe nach SGB VIII**

Datum  
05.01.2017

Sehr geehrte Frau Schoppe,  
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe nach SGB VIII.

Im September 2015 wurde aus einer Initiative der gemeinnützig anerkannte Verein  
„Meerbusch hilft e.V.“. Dieser zählt zurzeit 153 Mitglieder, der jährliche Mitgliedsbeitrag  
beträgt 12 €.

Dem Vorstand gehören z. Zt. an:

- Dirk Thorand, selbständig, Berta-Benz-Str. 18, 40670 Meerbusch
- Max Pricken, Student, Arnststr, 26 a, 40668 Meerbusch
- Verena Uhl, Gesamtschullehrerin, Lewesweg 5, 47807 Krefeld
- Christina Pavia, kaufm. Angestellte, Josef-Kothes-Str. 44, 40670 Meerbusch.

Der Verein ist seit September 2016 Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtverband.

Meerbusch hilft e. V. hat es sich zur Aufgabe gemacht, allen Bedürftigen in der Stadt  
Meerbusch zu helfen und sie durch vielfältige Angebote zu unterstützen.

Dabei kümmern wir uns auch um die vielen neuen Nachbarn, die als Flüchtlinge unserer  
Stadt kommunal zugewiesen worden sind, indem wir eine koordinierte,  
stadtteilübergreifende und nachhaltige Betreuungskultur gewährleisten.

Mitglieder des Vorstandes: Dirk Thorand, 1. Vorsitzender / Max Pricken, stellv. Vorsitzender /  
Christina Pavia, Schatzmeisterin / Verena Uhl, Schriftführerin - Koordinator: Ulli Dackweiler

Eingetragen beim AG Neuss im Vereinsregister: Nr. VR2831 - Sparkasse Neuss DE 98 3055 0000 0093 4962 89  
info@meerbusch-hilft.de - www.meerbusch-hilft.de - www.facebook.de/meerbusch-hilft



Wir sammeln, sortieren und lagern Kleidung und Hilfsgüter für alle Bedürftigen in Meerbusch und geben sie auch aus. Dazu betreibt „Meerbusch hilft“ u.a. eine Kleiderkammer für alle mit kleinem Geldbeutel in Büberich und beliefert die Kleiderkammer im „Pappkarton“ Strümp, die unser Partner, die Diakonie Meerbusch, unterhält. Fahrräder machen wir vor der Weitergabe an Bedürftige in einer eigenen, kleinen Werkstatt verkehrssicher.

„Meerbusch hilft“ unterstützt bei der Wohnungssuche und bietet Umzugshilfe an. Dabei liegen uns besonders Familien am Herzen, wir statten über Sachspenden und passgenaue Aufrufe beispielsweise die Zimmer für den Nachwuchs möglichst kindgerecht mit Möbeln und Spielsachen aus.

Wir beraten und vermitteln Bedürftige in Praktika, Arbeit und Minijob (PAM). Ferner kümmern wir uns um die alltägliche Post und Korrespondenz, unterstützen und begleiten u.a. bei Behördengängen und vermitteln bei Bedarf an Fachleute (Caritas- und Diakonie Fachberatung, Anwälte, ...).

Persönliche Paten begleiten Kinder und Eltern u.a. bei Elternabenden und vernetzen sie dabei automatisch mit anderen, deutschen Eltern und fungieren als Bindeglied. Sehr wichtig ist es uns, Begegnungen aller Art zu fördern, unter anderem laden wir zum wöchentlichen Internationalen Begegnungsabend zusammen mit unseren neuen Nachbarn ins JuCa ein. Es treffen sich viele Kinder mit ihren Eltern sowie junge Erwachsene, gemeinsam wird gegessen, gespielt und es findet ein interkultureller Dialog statt.

Speziell für Flüchtlinge bieten wir niederschwellige Deutschangebote in Kleingruppen sowie in Sammelunterkünften an.

Im Februar 2017 starten wir mit der „Meerbusch hilft e.V. - Tafel“ für alle Bedürftigen in der Stadt.

Bei nahezu allen Angeboten setzen wir auf Begegnung mit unseren neuen Nachbarn und binden diese als ebenfalls ehrenamtlich Tätige mit ein.



Im Bereich der Kinder und Jugendarbeit bieten wir bereits seit Gründung unserer Initiative (2014) niederschwellige Angebote, wie Spielstunden, an. Ebenso bieten wir seit einiger Zeit auch beim wöchentlichen Begegnungsabend im JuCa Beschäftigung für Kinder an, damit die Eltern genügend Zeit haben, um gemeinsam zu kommunizieren.

In den damaligen Notunterkünften haben wir unterstützende Funktion übernommen z. B. bei der Vermittlung ehrenamtlicher Helfer oder der Organisation und Begleitung von Ausflügen.

Die Arbeit wird von ehrenamtlichen Kräften begleitet, darunter auch ausgebildete pädagogische Fachkräfte.

Der Verein Meerbusch hilft e. V. möchte gerne in Meerbusch ein Brückenprojekt einrichten, um Kindern aus Flüchtlingsfamilien, z. Zt. besonders den in der Fröbelstraße in Osterath ansässigen Kindern eine Betreuung anzubieten (aktuell leben 24 nicht schulpflichtige Kinder dort).

Dieses Angebot richtet sich also in erster Linie an Kinder im Alter unter 6 Jahren und soll an 5 Tagen in der Woche mit je 3 Stunden stattfinden. Geplant sind Gruppen von 8-10 Kindern mit Angeboten für Kinder aber auch gemeinsame Projekte für Eltern/Kind, die von mindestens einer ausgebildeten pädagogischen Fachkraft jeweils geleitet werden. Es ist eine Aufteilung der Kinder in der Altersstruktur 0 bis 3 Jahre und 4 bis 6 Jahre vorgesehen.

Durch dieses niederschwellige Angebot können die Kinder entsprechend ihrer individuellen und sozialen Entwicklung auch außerhalb von Kindertagesstätten gefördert werden. Stärken und Defizite können erkannt und ihre sozialen Kompetenzen gefördert werden. Bei Bedarf können entsprechende Kontakte hergestellt werden, um die Kinder und auch die Eltern in ihrer Situation zu unterstützen und weitere Hilfen anzubieten.

Die Kinder können in vertrautem Rahmen an unsere Gesellschaft herangeführt und die deutsche Sprache dort spielerisch näher gebracht werden. Auch für den Kontakt mit den Eltern soll Zeit eingeräumt werden. Geplant ist ebenso die Kooperation mit Kindertagesstätten im Ort.

Mitglieder des Vorstandes: Dirk Thorand, 1. Vorsitzender / Max Pricken, stellv. Vorsitzender / Christina Pavía, Schatzmeisterin / Verena Uhl, Schriftführerin - Koordinator: Ulli Dackweiler

Eingetragen beim AG Neuss im Vereinsregister: Nr. VR2831 - Sparkasse Neuss DE 98 3055 0000 0093 4962 89  
info@meerbusch-hilft.de - www.meerbusch-hilft.de - www.facebook.de/meerbusch-hilft



Eine Übernahme der Finanzierung ist beim Landschaftsverband Rheinland (LVR) beantragt. Der LVR teilte im Nachhinein und auf Nachfrage mit, dass er nur anerkannte freie Träger der Jugendhilfe bezuschusst.

Im Sinne eines pluralen Jugendhilfeangebotes in der Stadt Meerbusch beantragen wir die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe. Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Thorand  
1. Vorsitzender

Christina Pavia  
Schatzmeisterin

Anlage

Vereinssatzung  
Bescheinigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit  
Auszug aus dem Vereinsregister

Mitglieder des Vorstandes: Dirk Thorand, 1. Vorsitzender / Max Pricken, stellv. Vorsitzender /  
Christina Pavia, Schatzmeisterin / Verena Uhl, Schriftführerin - Koordinator: Ulli Dackweiler

Eingetragen beim AG Neuss im Vereinsregister: Nr. VR2831 - Sparkasse Neuss DE 98 3055 0000 0093 4962 89  
info@meerbusch-hilft.de - www.meerbusch-hilft.de - www.facebook.de/meerbusch-hilft

# Satzung

## § 1 Name und Sitz

(1) Der Verein ist aus der Initiative „Flüchtlingshilfe Osterath“ hervorgegangen und führt den Namen „**Meerbusch hilft**“.

Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“

(2) Der Sitz des Vereins ist Meerbusch.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke und die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere

mit dem Aufbau einer Willkommens- und Betreuungskultur durch die ehrenamtliche Flüchtlingshilfe in den Flüchtlingsunterkünften in der Stadt Meerbusch.

durch die Beschaffung von Mitteln wie Sach-, Zeit- und Geldspenden. Die Mittel werden verwendet zur Integration von Flüchtlingen in den Stadtteilen. Dieser Einsatz erleichtert Flüchtlingen das Ankommen und Zurechtfinden in der neuen Umgebung. Gleichzeitig dient das gegenseitige Kennenlernen dem Abbau von Vorurteilen in der Bevölkerung.

Mit den Spenden ermöglicht der Verein Angebote und Aktivitäten, die den Flüchtlingen sowie anderen hilfsbedürftigen Personen direkt zugute kommen, wie zum Beispiel:

- durch den Verein initiierte Bildungs- und Unterstützungsangebote, wie Deutsch-Kurse, Dolmetschen/Begleiten bei Behördengängen, Patenschaften/Mentoren, Vermittlung von Praktikumsplätzen etc.
- durch den Verein initiierte Freizeitangebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene wie z.B. Einrichtung und Betreuung von Spielzimmern, Sportangebote, Freizeitgruppen, Begegnungen, Eingliederungsaktivitäten etc. .
- Logistische Koordination und Durchführung des Transportes von Sachspenden und Personen
- Enge Zusammenarbeit mit den vor Ort tätigen Kirchen und Wohlfahrtsverbänden

(3) Alle Mittel, welche dem Verein zufließen, werden ausschließlich für den in diesem Paragraphen festgelegten Zweck verwendet.

## § 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke in Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

(2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vom Vorstand genehmigte angemessene Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.

(3) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Erstattung von Aufwendungen bleibt davon unberührt. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung i. S. d. § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Vereinsmitglieder können neben den Gründungsmitgliedern natürliche oder juristische Personen sein, die im Verein aktiv mitwirken und/oder ihn fördernd unterstützen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, dieser muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(2) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des/der Betroffenen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt wird. Zweckgebundene Spenden im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben sind ausschließlich diesem Zweck zuzuführen. Die Mitgliedsbeiträge sollen ausschließlich durch Bankeinzug erhoben werden. Über Stundung und Erlass von Beiträgen entscheidet der Vorstand.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme von Berichten des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, die Einführung und Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

(2) Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung von einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet war.

(5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin beantragt. Die Ergänzung ist vor Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Anträge auf Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Minderjährige werden durch einen gesetzlichen Vertreter vertreten. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist unverzüglich ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand leitet den Verein und erledigt die laufenden Geschäfte. Ihm obliegen die Kontrolle und die Verantwortung für die satzungsgemäße Mittelverwendung. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorsitzende(r)
- 2 Stellvertretende Vorsitzende
- Schatzmeister(in)
- Schriftführer(in)
- Beisitzer

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleibt aber solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellung des Jahresberichtes
- Beschlussfassung über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
- Vertretung in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten
- Entscheidung über Stundung und Erlass von Beiträgen

(3) Dem geschäftsführenden Vorstand gem. § 26 BGB gehören der/die Vorsitzende, der/die stellv. Vorsitzenden und der/die Schatzmeister/in an. Nach außen wird der Verein – außergerichtlich und gerichtlich – stets von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

(4) Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandmitglieder anwesend sind. Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden oder einer seiner Stellvertreter. Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.

(5) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Vorgehen erklären. So gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und durch den Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzusenden.

### **§ 9 Beisitzer**

Beisitzer im Verein sind reguläre Mitglieder des Vorstands, jedoch nicht im Sinne von § 26 BGB vertretungsberechtigt. Sie unterstützen den Vorstand in seinen Aufgaben und werden mit bestimmten Funktionen/Aufgaben betraut. Dies können z.B. sein:

- Die Zuweisung eines bestimmten Fachgebiets
- Die Stellvertretung oder Entlastung eines anderen Vorstandsmitglieds
- Die Vertretung der Vereinsöffentlichkeit.

Der Vorstand behält sich vor Beisitzer zu benennen.

Sie sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes einzuladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.

### **§ 10 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer/innen. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 11 Haftung**

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei oder anlässlich der Ausübung ihrer Tätigkeit für oder im Verein, bei Vereinsveranstaltungen oder bei sonstigen für den Verein erfolgten Tätigkeiten erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen abgedeckt sind. Die Haftung des Vorstands, von ehrenamtlich Tätigen sowie Organ- und Amtsträgern des Vereins ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

**§ 12 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kindergarten71 e.V., Kaldenberg 12 in Meerbusch, der es ausschließlich und unmittelbar für die Weiterentwicklung der in der Satzung des Vereins und in ihrem Konzept festgelegten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

**Meerbusch, den 28.10.2016**

Nummer der Eintragung	a) Name b) Sitz	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	a) Satzung b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5
1	a) Meerbusch hilft e.V. b) Meerbusch	a) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. b) <u>Bestellt als</u> <u>Vorstand:</u> <u>Dackweiler, Ulrich, Krefeld, *14.12.1972</u> <u>Bestellt als</u> <u>Vorstand:</u> <u>Focken, Günter, Meerbusch, *23.06.1957</u> <u>Bestellt als</u> <u>Vorstand:</u> Pricken, Max, Meerbusch, *03.06.1992 <u>Bestellt als</u> <u>Vorstand:</u> Thorand, Dirk, Meerbusch, *23.05.1966	a) eingetragener Verein Die Satzung ist errichtet am 9. September 2015.	a) 06.10.2015 Beerermann b) Eingetragen nach dem Protokoll der Gründungsversammlung vom 09.09.15 Blatt 5 ff. der Akten, Satzung Hülle Blatt I der Akten.
2		b) <u>Nicht mehr</u> <u>Vorstand:</u> <u>Dackweiler, Ulrich, Krefeld, *14.12.1972</u> <u>Bestellt als</u> <u>Vorstand:</u> Pavia, Christina, Meerbusch, *17.10.1965	a) Die Mitgliederversammlung vom 28. Oktober 2016 hat die Änderung der Satzung in § 4 ( Erwerb der Mitgliedschaft) und § 12 ( Auflösung des Vereins ) beschlossen.	a) 13.12.2016 Beerermann b) Eingetragen nach dem Protokoll der Mitgliederversammlung vom 28. Oktober 2016 Blatt 23-25 und Satzung Blatt 35 der Akten
3		b) <u>Nicht mehr</u> <u>Vorstand:</u> <u>Focken, Günter, Meerbusch, *23.06.1957</u>		a) 29.12.2016 Beerermann b) Eingetragen nach der Rücktrittserklärung Blatt 44 der Akte



Finanzverwaltung NRW Postfach 100502 - 41405 Neuss

Auskunft erteilt  
Frau Faßbender

Herrn  
Dirk Thorand  
Berta-Benz-Str. 18  
40670 Meerbusch

Durchwahl-Nr.                      Zimmer  
02131 6656-3070                      106

Steuernummer / Aktenzeichen  
122/5791/2370 VST

Datum  
18.09.2015

als Empfangsbevollmächtigter  
für "Meerbusch hilft"  
Berta-Benz-Str. 18, 40670 Meerbusch

**Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO  
über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen  
Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO**

Zutreffendes ist  angekreuzt

**A. Feststellung**

Die Satzung der  vorgenannten Körperschaft  Körperschaft

"Meerbusch hilft"

(Bezeichnung der Körperschaft)

in der Fassung vom 09.09.2015 (zuletzt geändert am                      ) erfüllt die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO.

**B. Hinweise zur Feststellung**

Eine Anerkennung, dass die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 AO) den für die Anerkennung der Steuerbegünstigung notwendigen Erfordernissen entspricht, ist mit dieser Feststellung nicht verbunden.

Diese Feststellung bindet das Finanzamt hinsichtlich der Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen (§ 60a Abs. 1 Satz 2 AO). Die Bindungswirkung dieser Feststellung entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geändert werden (§ 60a Abs. 3 AO). Tritt bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen eine Änderung ein, ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben (§ 60a Abs. 4 AO).

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen der Satzung entsprechen.

Dies muss durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (insbesondere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO). Über die Steuervergünstigungen nach den einzelnen Steuergesetzen wird im Rahmen des Veranlagungsverfahrens entschieden.

In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit ertragsteuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der kein Zweckbetrieb ist. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die Gewährung der Steuerbefreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer wird die Umsatzsteuerpflicht grundsätzlich nicht berührt.

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern sind Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Dienstgebäude  
Hammfelddamm 9  
41460 Neuss  
www.finanzamt.nrw.de

Telefon  
02131 6656-0  
Telefax  
0800 10092675122  
Telefax Ausland  
0049 213166561200

Sprechzeit allgemein:  
Mo - Fr 8:30 - 12:00 Uhr  
Do 13:30 - 15:00 Uhr  
Service- / Informationsstelle  
Mo - Fr 7:30 - 12:00 Uhr  
Do 13:30 - 16:00 Uhr

BEK Düsseldorf  
KtoNr. 30001509    BLZ 30000000  
IBAN DE14 3000 0000 0030 0015 09  
BIC MARKDEF1300  
Sparkasse Neuss  
KtoNr. 123000    BLZ 30550000  
IBAN DE13 3055 0000 0000 1230 00  
BIC WELADEDNXXX

Öffentliche Verkehrsmittel: Linie 709 (Straßenbahn) Haltestelle Langemarckstraße Linie 874 (Bus) Haltestelle Finanzamt div. Linien (Bus) Haltestelle Alexianerplatz

### C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Feststellungsbescheid ist der Einspruch gegeben. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Der Einspruch ist bei dem oben genannten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

### D. Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31. 12. 2019 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4, 7 und 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Feststellungsbescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Feststellungsbescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

Die Vorlage dieses Feststellungsbescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

### E. Hinweise zur Steuerbegünstigung

#### Die Körperschaft fördert nach ihrer Satzung

mildtätige  kirchliche Zwecke

folgende gemeinnützige Zwecke:

Förderung der Hilfe für Flüchtlinge

(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 10 AO)

(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) AO)

(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) AO)

(§ 52 Abs. 2 Satz 2 AO)

### F. Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

#### Zuwendungsbestätigungen für Spenden

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinw.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

#### Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die Körperschaft ist nicht berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen, weil Zwecke i. S. des § 10b Abs. 1 Satz 8 EStG gefördert werden.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge i. S. des § 50 Abs. 1 EStDV dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Feststellungsbescheides nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Freistellung mittels Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurden. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

### G. Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer.

Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30%, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).